

Richtlinien zum Bonusprogramm GesundheitPlus der BKK Faber-Castell & Partner

(Stand 01.01.2019)

Ab 01.01.2019 werden die Vorstandsrichtlinien vom 20.12.2017 - mit Wirkung ab 01.01.2019 – ersetzt.

Die satzungsrechtlichen Regelungen zum Bonusprogramm sind im § 14 der Satzung der BKK Faber-Castell & Partner dargestellt. Diese Richtlinien konkretisieren die Satzungsregelung. Auf die Satzungsregelungen wird insoweit Bezug genommen und in dieser Richtlinie nicht gesondert angeführt.

Die BKK Faber-Castell & Partner behält sich vor, das Bonusprogramm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis/Anspruch/Antragstellung

Die Teilnahme ist freiwillig. Teilnehmen können alle Versicherten der BKK Faber-Castell & Partner. Die Ansprüche entstehen in jedem Kalenderjahr neu, können aber nicht auf Folgejahre übertragen werden.

Alle Mitglieder und volljährigen Familienversicherten haben einen eigenständigen Anspruch. Minderjährige Familienversicherte haben einen gemeinsamen Anspruch mit dem Mitglied (Hauptversicherten).

Ein Anspruch auf den Bonus besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Versicherung besteht.

Als Antragstellung gilt die Vorlage/Einreichung des Bonusheftes; eine vorherige Erklärung der Teilnahme ist nicht nötig.

Als Nachweis gilt die Bestätigung des Arztes/Zahnarztes bzw. der Nachweis durch den Anbieter der Leistung im Bonusheft. Alternativ können die der BKK Faber-Castell & Partner vorliegenden Abrechnungs- und Erstattungsdaten herangezogen werden.

Evtl. Kosten für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder dergleichen werden nicht erstattet.

Bei Beginn der Versicherung/Mitgliedschaft während des Kalenderjahres gelten auch die bei der Vorkasse in Anspruch genommenen Maßnahmen.

Grundvoraussetzungen für den Bonus (§ 14 Abs. I der Satzung)

Der Anspruch auf den Bonus entsteht, wenn der Versicherte und ggf. alle seine mitversicherten minderjährigen Kinder die genannten Voraussetzungen (Punkte 1-5) vollständig nachweisen. Fehlt der Nachweis in einem oder mehreren Punkten kann der Bonus nicht gewährt werden.

Sofern aufgrund fehlender gesetzlicher Anspruchsvoraussetzungen der Bonus nicht erfüllt werden kann (z. B. Alters- oder Zeitgrenzen bei Gesundheits- oder Krebsvorsorgeuntersuchung), gilt dieser Punkt als erfüllt. Die weiteren möglichen Voraussetzungen sind vollständig zu erfüllen.

Wahlmöglichkeit/Bonusvarianten (§ 14 Abs. II der Satzung)

Der Versicherte kann jährlich neu wählen, ob er den Bonus als einmalige Geldprämie (Variante 1) oder als Zuschuss für von der BKK Faber-Castell & Partner anerkannte und in Eigenleistung erbrachte Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen (Variante 2) erhalten will.

Ein unterjähriger Wechsel zwischen den beiden Varianten ist nicht möglich. Bei Variante 2 ist eine Übertragung von nicht ausgeschöpften Ansprüchen auf das Folgejahr nicht möglich. Bei Variante 2 ist eine Resterstattung von nicht ausgeschöpften Ansprüchen ausgeschlossen.

Die Erstattung erfolgt bei Variante 1 auf das angegebene Bankkonto des Versicherten. Bei Variante 2 erfolgt die Erstattung nach Vorlage der Originalrechnungen der vom Versicherten vorab bezahlten Vorsorge- und Gesundheitsleistungen ebenfalls auf das Bankkonto des Versicherten.

Die nachfolgenden Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen sind bei Wahl der Variante 2 anerkannt:

A) Ärztliche Leistungen:

- sportmedizinische Untersuchung (einmal jährlich, bis zu max. 100,- €)
- ergänzende Ultraschalluntersuchungen von Organen - „Sono-Check“ (als Erweiterung der gesetzlichen Krebsvorsorge – z. B. Brust- und Unterleibssonographie bei Frauen)
- Glaukom-Früherkennungsuntersuchung (einmal jährlich)
- Knochendichtemessung (einmal jährlich)
- Bestimmung des Prostata-spezifischen-Antigens (PSA) und ggf. transrektaler Ultraschall (einmal jährlich)
- Infusion (inkl. Sachkosten für die Infusion) bei den Diagnosen Hörsturz und /oder Tinnitus

B) Zahnärztliche Leistungen:

- professionelle Zahnreinigung
- Wurzelkanallängenmessung (Endometrie, GOZ bis max. 2,3-facher Satz)
- Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden zur Wurzelbehandlung (GOZ bis max. 2,3-facher Satz)

C) Sehhilfen

- Brillen und Kontaktlinsen zum Ausgleich einer Fehlsichtigkeit

Aufstockung des Bonus (§ 14 Abs. III der Satzung)

Sowohl bei Variante 1 als auch bei Variante 2 erfolgt eine Aufstockung der Geldprämie bzw. des Zuschusses um jeweils 10,- €

Zu Punkt 6:

Die Durchführung ist sowohl beim Hausarzt als auch beim Hautarzt möglich.

Zu Punkt 7:

Der Nachweis der regelmäßigen sportlichen Betätigung wird einmalig mit 10,- € pro Kalenderjahr bewertet (unabhängig von der Anzahl der Nachweise).

Zu Punkt 8:

Die Teilnahme an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention (Präventionskurs) wird mit jeweils 10,-€ pro Maßnahme, begrenzt auf max. drei Maßnahmen pro Kalenderjahr, bewertet. Als Jahreszuordnung zählt der Beginn der Maßnahme.

Beendigung des Bonusprogrammes

Die BKK Faber-Castell & Partner behält sich vor, das Bonusprogramm unter Einhaltung einer angemessenen Frist, für den Fall gesetzlicher Änderung sowie auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der BKK Faber-Castell & Partner einzustellen.

Die Beendigung des Bonusprogrammes wird gegenüber dem Versicherten in geeigneter Form bekanntgegeben. Bei Einstellung des Bonusprogrammes können bis zur Einstellung gesammelte Bonusmaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Einstellung des Bonusprogrammes eingelöst werden.

Änderung der Teilnahmebedingungen

Die BKK Faber-Castell & Partner kann die Teilnahmebedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden in geeigneter Form gegenüber dem Versicherten bekanntgegeben.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der hier enthaltenen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen ihre Geltung. Die unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt, die ihrem Zweck möglichst nahe kommt.

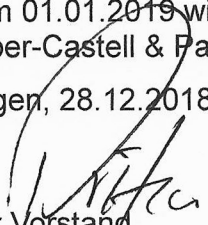
Erläuterungen zum Datenschutz

Es gelten die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) sowie des BDSG.

Gültigkeit der Richtlinie

Zum 01.01.2019 wird die bisherige Richtlinie zum Bonusprogramm GesundheitPlus der BKK Faber-Castell & Partner durch diese Richtlinie ersetzt.

Regen, 28.12.2018


Der Vorstand
Christian Pröbster